

Buchung / Reiseanmeldung

Bitte nur für Festbuchungen verwenden!



Ihr Angebot mit der Nummer habe ich erhalten und möchte die nachstehende Klassenreise, unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters, verbindlich buchen.

Reiseziel	Unterkunft
Termin	Verpflegung

Anschrift des Anmelders / der Anmelderin / Reisebüro

Name, Vorname	
Straße	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail

Gruppenanschrift (Schule, Vereinssitz, etc.)

Institution	Name, Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon	

Teilnehmer

Mädchen	Jungen	Durchschnittsalter Schüler
weibliche Begleiter	männliche Begleiter	Insgesamt

Abfahrt

Gewünschte Abfahrtszeit (unverbindlich!)	
Hinfahrt	Rückfahrt
Gewünschte Abfahrtsstelle, Straße	
PLZ, Ort	

Kontaktperson am Abreisetag

Name, Vorname
Handy

Reisepreis	Reisepreis p. P. €	Freiplätze <input type="text"/> (Bei Anreise mit Bus-, Bahn- und Fernbus oder eigener Anreise reist jede 12. Person frei!)
------------	--------------------	--

Zzgl. Zusatzleistungen (z. B. Reiseleitung, Einzelzimmer etc.)

Leistung	Wunschtermin	Preis €
Leistung	Wunschtermin	Preis €
Leistung	Wunschtermin	Preis €
Leistung	Wunschtermin	Preis €

Versicherungen (siehe Beiblatt)

<input type="checkbox"/> Reise-Rücktrittsversicherung für <input type="text"/> Teilnehmer zum Preis von € <input type="text"/> pro Person
<input type="checkbox"/> 2,3 butterfly Deutschlandschutz für <input type="text"/> Teilnehmer zum Preis von € <input type="text"/> pro Person
<input type="checkbox"/> 2,3 butterfly Premiumschutz für <input type="text"/> Teilnehmer zum Preis von € <input type="text"/> pro Person
<input type="checkbox"/> 2,3 butterfly Lehrer- und Teilnehmerausfallschutz für alle Teilnehmer zum Preis von € 5,- pro Person

Bitte unbedingt die Namensliste für die zu versichernden Personen beilegen!

Sonstige Wünsche

- Ja, die Genehmigung vom Schulamt und/oder Schulleiter für diese Fahrt liegt bereits vor.
- Nein, die Buchung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Schulamt / den Schulleiter.
Eine Rückmeldung diesbezüglich erwarten wir bis ca. (bis spätestens 4 Wochen nach der Buchung; ausgenommen Flug- und Bahnreisen).

Bitte legen Sie eine vollständige Namensliste aller Reisetilnehmer mit Geburtsdatum bei (oder reichen Sie diese umgehend nach)!

Ich erkläre ausdrücklich, für alle vertraglichen Verpflichtungen der o. g. Gruppe selbst einzustehen.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schmetterling Gruppenreisen GmbH sind mir bekannt.

Rechtsgültige Unterschrift des Anmelders	Stempel
Ort, Datum	

Vielen Dank für Ihre Buchung!

Informationen zur Reiseversicherung

Gilt ausschließlich für Leistungen, die über 2,3 butterfly gebucht werden.

Abschließbar sofort bei Buchung, jedoch spätestens bis 30 Tage vor Reiseantritt. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss innerhalb von 3 Werktagen nach Reisebuchung erfolgen.

2,3 butterfly Reiseschutz (bis 45 Tage)

1 REISE-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Wenn Sie aus einem versicherten Grund von einer Reisebuchung zurücktreten oder eine Reise verspätet antreten, ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bzw. die Hinreise-Mehrkosten. Versicherte Gründe sind z. B.:

- schwere Unfallverletzung
- unerwartete und schwere Erkrankung
- Tod
- Verlust des Arbeitsplatzes
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
- Arbeitsplatzwechsel
- Kurzarbeit
- Wiederholung von nicht bestandenen Schulprüfungen

Kein Selbstbehalt! Einzige Ausnahme: Ambulante Behandlungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.

2 URLAUBSGARANTIE (REISEABBRUCHVERSICHERUNG)

- Leistet für zusätzliche Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise und bei Reiseabbruch innerhalb der 1. Hälfte (max. innerhalb der ersten 8 Reisetage) der Reise den vollen, später den anteiligen Reisepreis und erstattet die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen bei verspätetem Reiseantritt.

Versicherte Gründe sind z. B.:

- schwere Unfallverletzung
- unerwartete und schwere Erkrankung, Tod
- Erheblicher Schaden am Eigentum
- Verkehrsmittelverspätung
- Naturkatastrophen und Elementarereignisse am Urlaubsort

(Selbstbehalt siehe oben)

3 REISE-KRANKENVERSICHERUNG

Erstattung der Kosten für:

- ambulante und stationäre Heilbehandlung beim Arzt im Ausland
- ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel sowie unfallbedingte Hilfsmittel
- den medizinisch sinnvollen und ärztlich angeordneten Rücktransport ins Inland
- Kein Selbstbehalt**

4 REISE-KRANKENVERSICHERUNG

Bei Reisen in Grenzgebiete der Bundesrepublik Deutschland besteht Versicherungsschutz für Kurzaufenthalte im Ausland von insgesamt max. 48 Stunden im Rahmen der Reise-Krankenversicherung für notwendige ambulante und stationäre Behandlung.

5 NOTFALLVERSICHERUNG

Hilft bei Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen, z. B. Hilfe bei notwendigem Reiseabbruch, bei Strafverfolgung oder Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten.

- Unsere Notrufzentrale ist weltweit an 365 Tagen – auch an Sonn- und Feiertagen – 24 Stunden rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen
Aus dem Ausland: Telefon +49 40 5555-7877
Innerhalb von Deutschland: Telefon 040 5555-7877

6 REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

- Versicherungssumme:**
- für Einzelpersonen **2.000,- EUR**
 - Kein Selbstbehalt**

7 REISE-UNFALLVERSICHERUNG FÜR FLUG UND SCHIFFSREISEN

Die Leistung wird bei Unfällen auf der Reise, die zum Invaliditätsfall oder Tod der versicherten Person führen, erbracht.

Versicherungssumme:

- im Todesfall ¹⁾ **20.000,- EUR**
- im Invaliditätsfall **bis 40.000,- EUR**
- Bergungskosten **bis 5.000,- EUR**
- Kosten für kosmetische Operation **bis 5.000,- EUR**

¹⁾ bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Todesfall: 10.000,- EUR

8 REISE-UNFALLVERSICHERUNG FÜR AUTO-, BAHN- UND BUSREISEN

Versicherungssumme:

- im Todesfall ¹⁾ **15.000,- EUR**
- im Invaliditätsfall **keine Leistung**
- Bergungskosten **keine Leistung**
- Kosten für kosmetische Operation **keine Leistung**

¹⁾ bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Todesfall: 10.000,- EUR

9 REISE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Deckungssumme:

- pauschal bis zu 500.000,- EUR weltweit
- bis zu 25.000,- EUR für Mietsachschäden (abzüglich Selbstbehalt)

10 LEHRER- UND TEILNEHMERAUSFALLSCHUTZ

Erstattung der Mehrkosten, wenn sich der anteilige Reisepreis der reisenden versicherten Personen, durch Nichtantritt einer oder mehrerer versicherter Personen, aufgrund eines versicherten Ereignisses, erhöht. Tarife mit Teilnehmerausfallschutz können nur für die gesamte Gruppe abgeschlossen werden.

2,3 BUTTERFLY PREMIUMSCHUTZ EUROPA bis 45 Tage		2,3 BUTTERFLY DEUTSCHLANDSCHUTZ DEUTSCHLAND bis 45 Tage		REISE-RÜCKTRITTS-VERSICHERUNG WELTWEIT		2,3 BUTTERFLY LEHRER- UND TEILNEHMERAUSFALLSCHUTZ	
Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR	Einzelperson EUR		Einzelperson EUR		Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR
200,-	7,50	6,50			5,-		
300,-	9,-	7,-			6,-		
400,-	10,-	8,-			7,-		
500,-	13,-	11,-			10,-	1.500,-	5,-
1.000,-	22,-	19,-			16,-		
1.500,-	28,-	25,-			22,-		

1 2 3 5 6 7 8 9

1 2 4 5

1

10

Erstinformation gemäß § 66 VVG (erlaubnisfreier Reiseannexvertrieb)

Ihre HanseMerkur Reiseversicherung wird vermittelt von:

Schmetterling Gruppenreisen GmbH
mit der Marke 2,3 butterfly
Geschwand 131
91286 Obertrubach-Geschwand

Kontaktdaten der Beschwerde- und Schlichtungsstelle:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon 0800 3696000
Fax 0800 3699000
E-Mail Beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung bieten Sie dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich an. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Der Reisevertrag kommt mit Erhalt der Reisebestätigung zustande. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zustiege, die über CRS oder Internet gebucht werden, grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter bedürfen.

1.2 An die Reiseanmeldung ist der Kunde 2 Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Reiseveranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

1.3 Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt dem Reisegast ein neues Angebot vor, an das der Reiseveranstalter 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

1.4 Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen ist der Reiseveranstalter lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung – außer bei Körperschäden – als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Der Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

2. Zahlung

2.1 Bei Abschluss des Reisevertrages wird nach Aushändigung des Versicherungsscheines im Sinne § 651k BGB eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig. Der Restbetrag ist auf Anforderung spätestens 30 Tage vor Reiseantritt Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen, von Reisegast zu zahlen.

2.2 Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden nach Aushändigung des Versicherungsscheines im Sinne des § 651k BGB zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen.

2.3 Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Versicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt.

3. Leistungen

3.1 Prospekt- und Katalogangaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2 Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sollen in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufgenommen werden.

4. Preisänderungen

4.1 Für den Fall, dass sich Beförderungskosten oder Abgaben auf Leistungen (z.B. Hafen- oder Flughafengebühren) erhöhen, behält sich der Reiseveranstalter die Änderung des vereinbarten Reisepreises wie folgt vor: Der Reiseveranstalter ist bei einer sich nach Vertragsabschluss ergebenden sitzplatzbezogenen Steigerung der Beförderungskosten (z.B. Treibstoffkosten) berechtigt, den erhöhten Betrag vom Reisenden zu verlangen. Soweit zur Beförderung verpflichtete Leistungsträger sonst nach Vertragsabschluss zusätzliche Beförderungskosten je Beförderungsmittel fordern, ist der Veranstalter berechtigt, den erhöhten Betrag, der sich aus dem geforderten Betrag geteilt durch die Anzahl der Sitzplätze des Beförderungsmittels ergibt, zu verlangen. Treten nach Vertragsabschluss Abgabenerhöhungen gegenüber dem Reiseveranstalter ein (z.B. Hafen- oder Flughafengebühren), ist er berechtigt, den entsprechend anteilig erhöhten Betrag zu verlangen. Der Reiseveranstalter kann diese Preiserhöhung nur verlangen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vertraglichen Reiseterritorium mehr als 4 Monate liegen und Umstände, die zur Erhöhung führen, bei Vertragsabschluss noch nicht eingetreten oder für ihn nicht vorhersehbar waren.

4.2 Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterritorium verlangt werden. Eine nach Ziffer 4.1 zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

4.3 Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

4.4 Die Rechte nach Ziffer 4.3 hat der Reisende unverzüglich gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

5.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Willen herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5.2 Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

5.3 Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Diese Rechte hat der Reisende unverzüglich nach Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5.4 Bei Flusskreuzfahrten bleiben Änderungen im Programmablauf/Fahrplan durch verlängerte bzw. verkürzte Liegezeiten und/oder Veränderungen im Ablauf vorbehalten und begründen keine Gewährleistungs-/Schadenersatzansprüche. Aufgrund nicht vorhersehbarer Hoch- und Niedrigwassers bzw. Verzögerungen bei Schleusen- und Brückendurchfahrten kann eine Änderung des Verlaufs notwendig werden. Im äußersten Fall werden für unpassierbare Flussstrecken andere verfügbare Trans-portsmittel (z.B. Busse) eingesetzt. Evtl. können dadurch bestimmte Programmpunkte nicht besichtigt werden. Hierbei handelt es sich um höhere Gewalt. Der Wechsel auf ein anderes Schiff bleibt vorbehalten.

6. Rücktritt des Kunden

Muss der Reisende aus irgendwelchen Gründen von einer Reise zurücktreten, werden folgende Aufwandsentschädigungen (Klassenreisen, Abreisen, Jugendgruppen-reisen) pro Person berechnet: bis 30 Tage vor Reiseantritt € 25,- p. P. bzw. € 300,- bei Stornierung der gesamten Gruppe. 29 - 20 Tage vor Reiseantritt 15% des Reisepreises, mind. € 25,-. 19 - 14 Tage vor Reiseantritt 40% des Reisepreises. 13 - 8 Tage vor Reiseantritt 60% des Reisepreises. 7 - 1 Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises am Tag der Abreise 90% des Reisepreises. Bei Nicht-antritt der Reise (no show) erfolgt keine Rückzahlung. Reisen, die durch Partner des Reiseveranstalters durchgeführt werden, haben andere Stornobedingungen – bitte beachten Sie diese! Bei Flugreisen gelten abweichende Rücktrittsbedingungen und Kosten, diese werden in den einzelnen konkreten Angeboten mitgeteilt. Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.1 Ausgenommen von der oben genannten Stornoregelung sind Eintrittskarten für das Disneyland Resort Paris, Opern, Musicals und Theater. Ab 8 Wochen vor Reiseantritt kann keine Rückvergütung der Karten erfolgen und sie werden somit voll berechnet.

6.2 Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter oder bei der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

6.3 Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

6.4 Änderungen auf Verlangen des Reisegastes für Änderungen oder Umbuchungen nach Vertragsabschluss durch den Reisegast wird ein Bearbeitungsgehalt von € 20 pro Person berechnet. Ab 29 Tage vor Reiseantritt wird eine Termin- und Reisezieländerung wie ein Storno behandelt (Gebühren siehe 6.) und als Neubuchung bearbeitet.

7. Ersatzreisende

7.1 Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Reiseveranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.

7.2 Der Reisende und der Dritte haften gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis. 7.3 Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert auf € 30.

8. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig erhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Störungen durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz einer Abmahnung erheblich weiter stört, so dass eine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der

Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

10. Kündigung infolge höherer Gewalt

10.1 Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, heftige Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkarthastrophen, oder gleichwertige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung des Reisevertrages.

10.2 Im Fall der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

10.3 Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

10.4 Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag enthalten sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

11. Gewährleistung und Abhilfe

11.1 Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reismangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

11.2 Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises nach § 638 Abs. 3 BGB verlangen, wenn er den/ die Reismangel beim Reiseleiter oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, bei dem Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche zur Herabsetzung des Reisepreises zu. 11.3 Ist die Reise mangelfrei und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Abhilfe rechtfertigt.

11.4 Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumutbar ist.

11.5 Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistung, der Gesamtpreis und die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. 3 des BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

11.6 Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

12. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Die Ziffern 9. und 11. sind zu beachten.

13. Haftungsbeschränkung

13.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

13.1.1 soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder 13.1.2 soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 13.2 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

13.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsausstellungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielfort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich unter

Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch: a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielfort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten; b) wenn und insofern für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist. 13.4 Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Sachschäden bis € 4.000. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungs Höchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

14. Ausschlussfrist und Verjährung

14.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.3. Diese sind binnen 7 Tagen bei dem Reiseveranstalter, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden. 14.2 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgliedens des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgliedens des Reiseveranstalters beruhen.

14.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. 14.4 Die Verjährung beginnt mit dem Tag, dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schwaben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung.

15. Reiseversicherungen

Der Reiseveranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reiseerücktrittskosten-, einer Reisegepäck-, einer Kranken- und Unfallversicherung. Nähere Informationen finden Sie in diesem Katalog oder erhalten Sie in Ihrem Reisebüro.

16. Pass- und Visabestimmungen

16.1 Der Reiseveranstalter weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

16.2 Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

16.3 Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziffern 6. (Rücktritt des Kunden) und 8. (Reiseabbruch) entsprechend.

17. Gerichtsstand

17.1 Im Fall einer Klage gilt für den Reisegast der Sitz des Reiseveranstalters (Gerichtsstand Forchheim). 17.2 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Volkauflaute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters (Gerichtsstand Forchheim) maßgeblich.

18. Reiseveranstalter

Schmetterling Gruppenreisen GmbH
Hauptstraße 131, 91286 Geschwand
Telefon 091 97-62 82-560 Telefax 091 97-62 82-566
E-Mail: gruppen@schmetterling.de

Der Reisebus als sicherstes Verkehrsmittel

Wir bringen Sie sicher ans Ziel. Für alle Fahrten im Fernreisebereich kommen komfortable Reisebusse mit Klimaanlage und Schlafsesseln zum Einsatz. Wir arbeiten mit ausgewählten, seriösen und konzessionierten Partnerbusunternehmen zusammen, die den hohen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Oberste Priorität legen wir auf die **Einhaltung der gesetzlich geregelten Lenk- und Ruhezeiten.**

Für alle Busfahrer gelten folgende EG-Sozialvorschriften 531/2006 vom 11.04.2007:

1. Maximale Lenkzeit

Die Höchstlenkzeit beträgt 9 Stunden pro Tag, allerdings darf der Busfahrer innerhalb einer Woche an 2 Tagen maximal 10 Stunden fahren.

Außerdem gibt es für z. B. Staus, Notfälle oder Unfälle Ausnahmeregelungen!

2. Unterbrechungen der Lenkzeit / Pausen

Nach einer Lenkzeit von 4 ½ Stunden muss der Busfahrer eine Pause von 45 Minuten einlegen. Die Pause kann in 2 Abschnitte von mindestens 15 Minuten und mindestens 30 Minuten eingeteilt werden.

Wenn 2 Busfahrer bei einer Reise dabei sind, muss sich spätestens alle 4 ½ Stunden abgewechselt werden.

3. Ruhezeit

Busreise mit einem Busfahrer – Innerhalb von 24 Stunden benötigt der Busfahrer eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden.

Busreise mit 2 Busfahrern – Innerhalb von 30 Stunden benötigen beide Busfahrer eine ununterbrochene Ruhezeit von 9 Stunden

Alle Busse, die bei uns zum Einsatz kommen unterliegen folgenden

Technischen Sicherheitsstandards:

- **jährliche Hauptuntersuchung durch TÜV oder DEKRA**
- **¼ jährliche Sicherheitsprüfung (SP)**
- **3 unabhängig voneinander wirkende Bremssysteme**
- **Tempobegrenzer seit 1994 auf max. 100 km/h**
- **ABS, Antischlupfregelung, Retarder gehören zur Serienausstattung**
- **Sicherheitsgurte für Busse ab Baujahr 1999**

Gepäckbestimmungen

Der Stauraum für Gepäck in Bussen ist begrenzt. Deshalb sollte jeder Reiseteilnehmer nur ein Gepäckstück mit max. 25 kg (Koffer, Rucksack) und ein Handgepäckstück auf die Reise mitnehmen. Darüber hinausgehendes Gepäck kann nur bei ausreichender Kapazität (Platz und zulässiges Gesamtgewicht) transportiert werden. Busunternehmen können für zusätzliches Gepäck Gebühren erheben. Die Mitnahme von sperrigem Sondergepäck, Gehhilfen oder Rollstühlen bitten wir vor Reisebeginn mit uns abzustimmen.

Sie haben bereits gute Erfahrungen mit einem bestimmten Busunternehmen gemacht?
Selbstverständlich fragen wir gern Ihr **Wunschbusunternehmen** an.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und sichere Reise!
Ihr 2,3 butterfly – Team